

Einiges zum Thema "Neuregelung der baugesetzlichen Vorschriften für das Holzhaus" (Ein Vorschlag als Diskussionsgrundlage)

Autor(en): Trüdinger, P.

Objektyp: Article

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

Band (Jahr): 25 (1938)

Heft 2

PDF erstellt am: 21.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

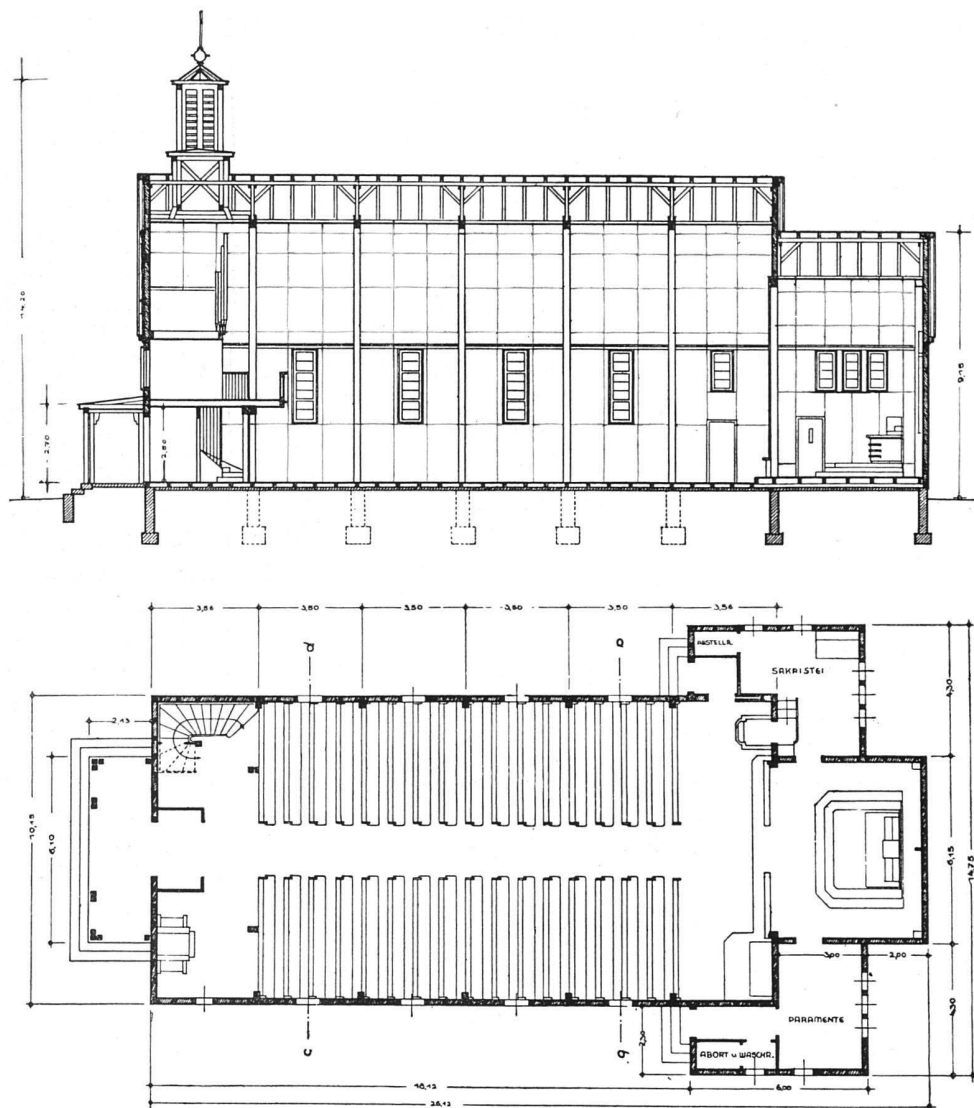
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Holzkirche St. Rochus
in Breslau
A. Trumpke, Architekt,
Breslau

Längsschnitt und
Grundriss 1:250

Weitere Angaben und stat.
Berechnung der Niesky-Drei-
gelenk-Vollwandbinder aus
kalt verleimten Brettern in
«Bauwelt», Heft 14, 1935.



Einiges zum Thema «Neuregelung der baugesetzlichen Vorschriften für das Holzhaus» (Ein Vorschlag als Diskussionsgrundlage)

«Die Anwendung partieller und palliativer Mittel gegen radikale Leiden für nutzlos zu erklären, weil sie nur zum Teil helfen, ist zwar eines der Evangelien, das der Einfalt von der Niederträchtigkeit nie ohne Erfolg gepredigt wird, aber darum nicht minder unverständlich.» (Mommson)

Alter und neuer Holzbau

Eine der wichtigsten Ursachen für das trotz lebhaftester Propaganda mangelhafte Gedeihen unseres Holzhausbaues liegt in unseren baugesetzlichen Bestimmungen. Es sind hauptsächlich unsere Städte — sie bestreiten annähernd zwei Drittel unserer gesamten Wohnungsproduktion — die mit zum Teil sehr scharfen bautechnischen und Gebäudeabstands-Vorschriften, ja sogar mit Holzhaus-Verboten dem Holzhausbau fühlbare Hemmungen entgegenstellen. Diese Vorschriften stammen meist aus einer Zeit, in welcher der Holzhausbau feuerpolizeilich ganz anders als heute bewertet werden musste, denn damals waren unsere Holzhäuser noch mit Öfen und

Kohlen- oder Holzherden ausgestattet. Es ist klar, dass solche Häuser bei weitem feuergefährlicher waren als Massivhäuser mit gleichen Feuerungseinrichtungen. Die Statistik der Feuerversicherungs-Gesellschaften weist denn auch die siebzehnfache Brandhäufigkeit solcher Holzhäuser gegenüber Massivhäusern aus; sie bezieht sich aber eben fast ausschliesslich auf unseren Althausbestand und bietet keine Möglichkeit, die Brandhäufigkeit für modern installierte Holzhäuser gesondert zu ermitteln. Ohne Zweifel würden sich hier erhebliche Unterschiede zugunsten des heutigen Holzhauses ergeben, denn wo elektrisch oder mit Gas gekocht wird, wo Zentralheizungskessel im massiven Un-

tergeschoss untergebracht und elektrische Leitungen nach heutigen Normen richtig verlegt sind, sinkt die Wahrscheinlichkeit eines Brandes erheblich, auch verringert die moderne harte Bedachung die Gefahr der Brandübertragung.

Aber nicht nur von der Seite des Feuerobjektes her hat sich die Situation geändert, auch die fortgeschrittenen Feuerbekämpfungsmethoden haben in den letzten Jahrzehnten völlig neue Voraussetzungen für die feuerpolizeiliche Behandlung des Holzhausbaues geschaffen. Motorisierung, telephonischer Alarm und Pikettstellung haben den Zeitabstand zwischen Brandausbruch und Eingreifen der Feuerwehr stark verkürzt, die Hydranten- und Strassennetze sind leistungsfähig, und jedes Haus unserer städtischen Gebiete offener Bauweise ist leicht und schnell im Brandfalle zu erreichen.

Man wird also zugeben müssen, dass heute in städtischen Gebieten von einer grösseren Gefährdung des Nachbarhauses bei Holzbau als bei Steinbau praktisch schon deshalb nicht mehr die Rede sein kann, weil unsere heutigen Feuerwehren in der Regel zur Stelle sind, bevor das Feuer für die Umgebung kritische Ausmasse annimmt. Dies gilt auch für die überwiegende Zahl unserer Landgemeinden im Mittelland. Als Sonderfall sind allerdings die Ortschaften unserer Föhntäler anzusehen, bei welchen die Gefährdung des Holzhauses so lange ganz anders eingeschätzt werden muss, als nicht beruhigende Erfahrungen über die Dauerhaftigkeit der modernen Imprägniermittel vorliegen.

Gebäudeabstände

Es soll hier nicht auf die Folgerungen eingegangen werden, welche unsere baupolizeilichen Behörden in bautechnischer Hinsicht aus der neueren Entwicklung des Holzhauses zu ziehen hätten, sondern nur näher auf das baupolizeiliche Hauptproblem, das der Gebäudeabstände, eingetreten werden. Ist durch präzise bautechnische Vorschriften und gewissenhafte Baukontrolle für feuerpolizeilich einwandfreie Konstruktion und Installation Gewähr geboten, so darf als Grundsatz aus dem oben Gesagten abgeleitet werden: Es rechtfertigt sich kein Unterschied zwischen massiven und Holzhäusern bezüglich Gebäudeabstand. Nun ist aber die Ueberbauungsregelung unserer Zonen offener Bauweise durch das allzueinfache Schema der Minimalabstände, städtebaulich gesprochen, eine Unmöglichkeit. Der Individualismus der Bauenden und der oft grosse Zeitabstand zwischen der Erbauung benachbarter Häuser führen im Verein mit sehr knappen Minimalabständen zu jenem heillosen Wirrwarr, der uns allen sattem bekannt ist. Es ist deshalb verständlich, dass Veruche unternommen werden, eine weitere Unruhe, die durch den Holzbau hineinge-

tragen würde, auszuschalten und dem Holzhausbau besondere Quartiere zuzuweisen.

Solange aber den Behörden gesetzliche Handhaben fehlen, die Erschliessung der Quartiere zu regulieren, werden solche Regelungen stets ein weiteres, schweres Hemmnis für den Holzhausbau bedeuten. Trotzdem die Quartierausscheidung, städtebaulich betrachtet, sicherlich ideal wäre, muss auf sie heute noch verzichtet werden. Das Problem des Holzhauses im Städtebau stellt sich also wie folgt: Wie und unter welchen Bedingungen kann eine beliebige Mischung von Holz- und Massivbauten bei Gleichstellung dieser beiden Bauarten in bezug auf Gebäudeabstände in unseren Gebieten offener Bauweise durchgeführt werden?

Die Zonen offener Bauweise

Um diese Möglichkeiten zu untersuchen, ist es nötig, das bisher allzu stiefmütterlich behandelte städtebauliche Problem unserer «Zonen offener Bauweise» zu berühren. Es darf als unser wichtigstes städtebauliches Problem bezeichnet werden, wenn man bedenkt, dass unser Wohnungsbau in den letzten Jahrzehnten sich überwiegend in jenen Zonen zwischen städtischen und dörflichen Ortskernen einerseits und dem landwirtschaftlich genutzten Boden andererseits vollzog. Jenes für unser Land nachgerade typisch gewordene Bebauungschaos, das sich über weite Strecken unseres Mittellandes ausdehnt, ist ein beredtes Zeugnis dafür. Das Hauptübel unserer Minimalabstandsvorschriften, die diesen «Segen» auf dem Gewissen haben, ist, dass sie zweidimensional, d. h. nur im Plan konzipiert sind. Die kubische Erscheinung ist heute dem Gesetzgeber noch mehr oder weniger gleichgültig. Unter anderem kümmert er sich beispielsweise auch nicht darum, ob es sich um Abstände an einem Hang oder in der Ebene handelt, zwei total verschiedene Voraussetzungen. Ein weiteres Uebel unserer Abstandsvorschriften ist ihre Starrheit. In spekulativ ausgeschlachten Zonen und auf wertvollerem Baugelände entstehen äusserst korrekt auf Minimalabstand verteilte Häusermassen. Wo Ansätze zu einheitlicher Gestaltung vorhanden sind, beispielsweise bei Ueberbauung eines grösseren Grundstückes durch einen Architekten oder Bauherrn, werden sie ausgelöscht durch Auseinanderreißen der Baukörper auf Minimalabstand, denselben Minimalabstand, der genügen sollte, um völlig verschiedenartige Bauten auseinanderzuhalten. Der Unsinn unserer schematischen Abstandsvorschriften — ihre Staffellung nach starren Zonen ändert nichts daran — kann nicht eindringlich genug angeprangert werden. Es ist ein grosses Wunder, dass sich die Architektenschaft eines freien Landes immer noch diese Regelung gefallen lässt.

Stockholm, Holzhaussiedlung Bromma



Was wir brauchen, sind bewegliche Regelungen, die sich auf die räumliche Wirklichkeit und nicht nur auf die Ebene des Zeichentisches beziehen. Die Bemessung des Gebäudeabstandes muss, soweit es sich nicht um das unterste feuerpolizeilich bedingte Mass handelt, eine Funktion der Eingliederung jedes Gebäudes in einen grösseren baulichen Zusammenhang sein, wobei namentlich Gebäudehöhe und Gebäudeform zu berücksichtigen sind. Es wurde schon der Ersatz unserer starren Abstandsvorschriften durch die Ausnützungsziffer empfohlen, bei welcher — aufs Ganze gesehen — die Abstände als Funktion der Baumasse sich ergeben. Eine einfache Regelung zweifellos, die auch durchführbar ist, da die Ausnützungsziffer den bestehenden Bodenpreisen angepasst werden kann. Aber sie ist ebenso verdächtig einfach wie unsere jetzigen Abstandsvorschriften. Lässt man sie «automatisch» funktionieren, ein für alle Befürworter der Willkür bestechender Gedanke, so werden wir erst recht das Chaos über uns heraufbeschwören.

Freiheit und Ordnung

Es muss klar erkannt werden: Beweglichkeit der Abstände ist nur da möglich, wo gleichzeitig eine ordnende Hand zum Rechten sieht. Zunächst muss für unsere zukünftige baupolizeiliche Regelung der Gebiete offener Bauweise ein scharfer Trennungsstrich gezogen werden zwischen wildem Einzelbauen einerseits und Einzelbauen in einem grösseren Verband (von der Zweiergruppe an aufwärts) und Koloniebau auf der andern Seite. Ungebundenes Bauen muss nach wie vor möglich sein. Es darf aber füglich verlangt werden, dass es der Öffentlichkeit den Tribut der Weiträumigkeit und damit der städtebaulichen Erträglichkeit entrichtet. Am einfachsten geschieht dies durch Heraufsetzen des minimalen Gebäudeabstandes für neu zu erschliessende Gebiete auf 20 m. In bereits bebauten oder teilweise erschlossenen Gebieten müssten die bisherigen Abstandsvorschriften bestehen bleiben. Handelt es sich aber um Bauvorhaben,

die Teile eines grösseren Ganzen, einer Gruppe oder einer Kolonie sind, oder um architektonisch und städtebaulich geschickte Anpassung an vorhandene einheitliche Bebauungen, so hätte die Baupolizeibehörde, je nach Zusammenhang mit dem Bebauungsganzen, Gebäude- und Grenzabstände bis hinunter zum feuerpolizeilichen Minimum zu reduzieren und zwar ohne Unterschied für Massiv- wie für Holzhäuser; dieses Minimum dürfte etwa bei 6 m liegen. Die minimalen Abstände können auch durch Ueberbauungspläne und zu ihnen gehörende besondere Bauvorschriften von Fall zu Fall fixiert werden.

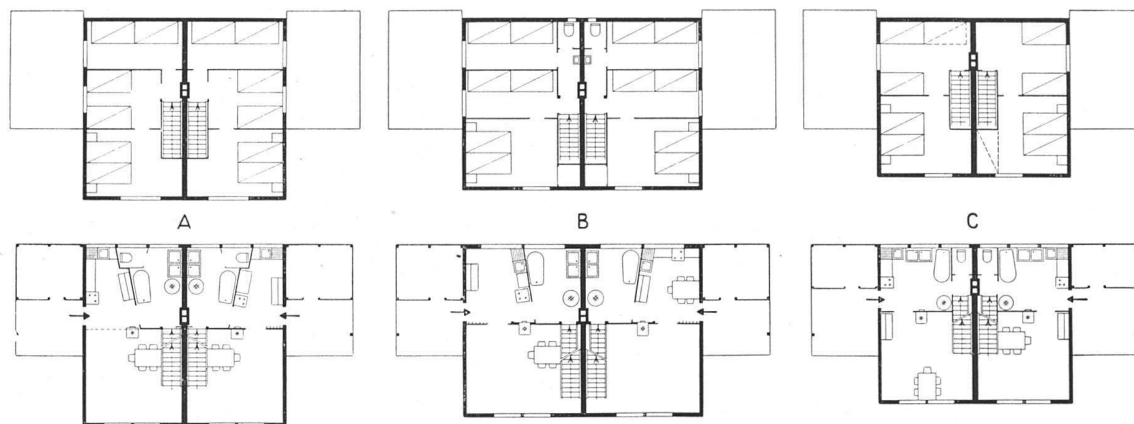
Die Möglichkeit, derartig geringe Gebäudeabstände vorzusehen, liegt auch ganz allgemein im Interesse einer vermehrten Errichtung niederer, eingeschossiger Wohnbauten, einer Wohnform, die sich hoffentlich mehr und mehr durchsetzen wird.

Beispiel aus Schweden

Als Beispiel einer solchen Regelung innerhalb einer Kolonie sei ein Bild aus den bekannten Stockholmer Holzhaus-Siedlungen gezeigt, wo einstöckige Holzhäuser mit gleichgerichtetem einheitlichem Satteldach in Abständen von nur 4,7 m gebaut sind. Die Schweden haben schon früh erkannt, dass baupolizeiliche Bestimmungen und Ueberbauungspläne unmittelbar zusammengehören. Ihr Städtebaugesetz ist so angelegt, dass die baugesetzliche Regelung den praktischen Bauvorhaben sinngemäss angepasst wird, in den Ueberbauungsplänen werden jeweils besondere Anbauvorschriften erlassen. Auf diese Weise kann Schritt gehalten werden mit dem jeweiligen neuen Stand der Technik und der städtebaulichen Einsicht. Wir dürften dieses bewegliche System, das dem toten Schematismus unserer starren Zonen und Abstandsregelungen weit überlegen ist, ruhig übernehmen.

Freilich, es wird eine mühevoll und schwierige Umstellung kosten. Zwei Schwierigkeiten sind vor allem zu überwinden: einmal die klare Abgrenzung noch nicht erschlossener Aussengebiete unserer Gemeinden, für

Schluss auf S. 56



Doppelhaustypen in Holzkonstruktion Otto H. Senn, Architekt BSA, Basel
Grundrisse 1:300 Doppelhäuser Typen A, B, C Norden ist oben

welche eine Abstandsregelung im oben beschriebenen Sinn in Frage kommt, gegen die bereits teilweise oder ganz erschlossenen Gebiete. Weiter das Funktionieren der beweglichen Regelung in kleineren Städten oder Dorfgemeinden, wo oft keine geschulten Leute für die Behandlung der städtebaulichen Ermessensfragen zur Verfügung stehen. Hier, wo die Grenze baupolizeilichen Einflusses auf das Bauen fühlbar wird, wird auch deutlich, wie ausschlaggebend die Pflege der «inneren Baupolizei» in der Brust des Bauenden für die Gesundheit unserer Ueberbauungen ist.

Für die bereits in Erschliessung begriffenen Gebiete, wo eine Aenderung der bestehenden Abstandsvorschriften kaum in Frage kommt und höchstens auf Grund der weiter oben erwähnten Voraussetzungen Reduktionen der Abstände eingeräumt werden könnten, müssten an die Gleichstellung des Holzhauses mit dem Massivhaus für das erstere noch Bedingungen geknüpft werden. Sogenannte «Chalets», die sich bei geringen Gebäudeabständen schlechthin nicht einfügen lassen, dürften nicht zugelassen werden, und die Farbgebung der Aussenhaut müsste mit der Umgebung in Einklang sein.

Schlussfolgerungen

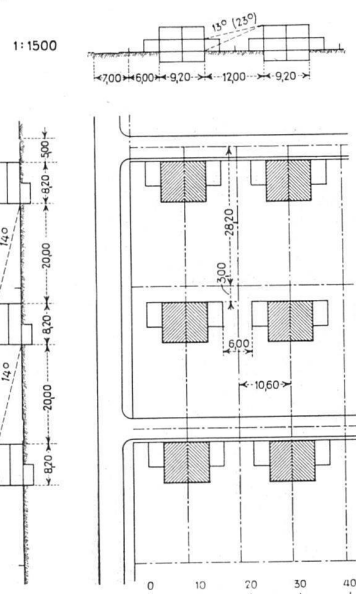
Zusammengefasst ergeben sich folgende Hauptforderungen:

1. Grundsätzliche Gleichstellung des Holzhauses mit dem Massivbau bezüglich Gebäudeabstände.
2. Unterscheidung zwischen ungebundenem und gebundenem Bauen zugunsten einer differenzierteren und beweglicheren Anpassung an die speziellen örtlichen Gegebenheiten.
3. Für gebundenes Bauen Ermöglichung einer Reduktion der Abstände bis hinunter auf das feuerpolizeiliche Minimum.

Die akute Notwendigkeit, den Holzhausbau in unsere Baugesetzgebung einzuordnen, sollte zum Anlass werden, unsere starren Abstandsvorschriften einer Revision zu unterziehen.

Es ist gewiss erfreulich, dass schon einzelne Holzhäuser gebaut werden. Holzhausbau in grösserem Massstab wird aber erst möglich werden, wenn beweglichere Abstandsvorschriften durchgeführt sind. Der Holzhausbau hat daher alles Interesse, an dieser dringend wichtigen Neuregelung mitzuarbeiten.

Trüdinger



Normalbebauung mit Holzhaus, Typ A
Norden ist oben

